Bundesverfassungsgericht zitiert Leuphana Wissenschaftler

13.06.2016 Karlsruhe/Lüneburg. Diskurse über digitale Kulturen können sehr konkrete Folgen haben. Im Sampling-Streit Pelham vs. Kraftwerk wurde am 31. Mai 2016 das Urteil gesprochen: Die Verwendung kurzer Samples, wie sie im Hiphop üblich ist, verletzt danach nicht automatisch die Leistungsschutzrechte. In der Urteilsbegründung wird auch die kulturelle Praxis der entsprechenden musikalischen Genres eingehend erörtert. Ausdrücklich erwähnt wird dabei eine Passage aus einer Publikation des Kulturwissenschaftlers Rolf Großmann, Professor für „Digitale Medien und auditive Gestaltung“ an der Leuphana Universität Lüneburg. Dort werden Samples als legitimes Mittel zur „ästhetischen Reformulierung des kollektiven Gedächtnisses“ bezeichnet.

Prof. Dr. Rolf Grossmann

Grossmann begrüßt das Urteil: "Das Verfassungsgericht hat sich gegen die Kriminalisierung einer gängigen kulturellen Praxis entschieden und der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt. Im 20. Jahrhundert sind Collage, Montage und eben auch Sampling Ausdruck eines medialen Wandels schöpferischer Verfahren. Diese stark einzuschränken oder gar ganz zu untersagen wäre für Kunst und Kultur wenig hilfreich."

Pressemitteilung des BVerfG
Urteil und Begründung

Datum: 13.06.2016
Kategorien: Meldungen, 1_Meldungen_Universität